

Fragen- und Antworten-Katalog zum Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

im vorliegenden Fragen- und Antworten-Katalog werden wichtige Regelungen zur Umsetzung des Gesetzes in der Landeshauptstadt Magdeburg für Sie dargestellt.

Der Katalog untergliedert sich in folgende Themenkomplexe:

1. Bildung und Ganztagsanspruch
2. Betreuungsverträge
3. Datenschutzrechtliche Belange
4. Allgemeines zu Kostenbeiträgen
5. Geschwisterermäßigung und Erlass des Kostenbeitrages

Sollten Ihrerseits weitere Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an die benannten und zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ämter und Abteilungen der Landeshauptstadt Magdeburg.

1. Bildung und Ganztagsanspruch

Ihr Kind kann sowohl in einer Kindertageseinrichtung als auch in einer Tagespflegestelle betreut werden. Tagespflege ist eine gesetzlich normierte Alternative zur Förderung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

Nachfolgend wird aufgrund der besseren Lesbarkeit von Tageseinrichtungen gesprochen, dies impliziert beide Betreuungsmöglichkeiten (Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen).

a) Welche Betreuungszeiten kann ich für mein Kind in Anspruch nehmen?

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Mit dieser Regelung wird es allen Kindern ermöglicht, in vollem Umfang die Bildungsangebote in einer Tageseinrichtung in Anspruch zu nehmen. (§ 3 Abs. 1 KiFöG LSA)

Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz (Hortbetreuungsplatz) ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag. In den Ferien gilt der Betreuungsanspruch bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. (§ 3 Abs. 3 KiFöG LSA)

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen. (§ 3 Abs. 4 KiFöG LSA)

b) Erhalte ich automatisch einen Platz bis zu 10 Stunden je Betreuungstag bzw. bis zu 50 Wochenstunden für mein Kind?

Ein Anspruch auf einen sog. erweiterten ganztägigen Platz besteht nur, wenn Sie diesen Bedarf aufgrund Ihrer familiären Situation oder wegen anderer Gründe (zum Beispiel Berufstätigkeit,

Ausbildung) anmelden. Andernfalls beläuft sich der Anspruch auf ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden.

Durch diese gesetzlich vorgeschriebene Anpassung des Ganztagsanspruches bedarf es zur Umsetzung weitergehender Prüfungen durch das Jugendamt. Die Tageseinrichtungen sind daher angehalten, Betreuungsverträge mit einem Betreuungsvolumen von acht Stunden je Betreuungstag abzuschließen.

c) Gibt es eine Mindestbetreuungszeit, die ich für mein Kind in Anspruch nehmen muss?

Ja! Das Gesetz enthält zwar keine näheren Angaben, welchen Mindestbetreuungsumfang es für die Betreuung eines Kindes als zweckmäßig erachtet, aber zur Umsetzung des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ ist es jedoch sinnvoll, dass Ihr Kind mindestens vier Stunden täglich an den Bildungs- und Förderangeboten in einer Tageseinrichtung teilnimmt.

Seit dem 01.08.2019 müssen die Träger von Tageseinrichtungen stündliche Staffellungen in ihren Betreuungsverträgen anbieten. Für Kinder bis zum Schuleintritt und für Schulkinder während der Ferien soll nach der fünften Betreuungsstunde eine stündliche Staffellung angeboten werden. Während der Schulzeiten soll für Schulkinder nach der vierten Betreuungsstunde eine stündliche Staffellung angeboten werden. (§ 5 Abs. 5 KiFöG LSA)

d) Was ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“?

Verbindliche Grundlage der Arbeit in den Tageseinrichtungen ist gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG LSA das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“. Damit wird eine programmatisch einheitliche vorschulische Förderung und Bildung in allen Tageseinrichtungen gewährleistet.

e) An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zum Thema Bildung und Ganztagsanspruch habe?

Bitte richten Sie Ihre Fragen an:

Landeshauptstadt Magdeburg, Jugendamt
Tagesbetreuung
Wilhelm-Höpfner-Ring 1
39116 Magdeburg
☎ 0391 5403123

2. Betreuungsverträge

f) Ich habe einen Betreuungsvertrag mit einer Tageseinrichtung geschlossen, möchte mein Kind aber nun in einer anderen Einrichtung betreuen lassen. Wann kann ich die Einrichtung wechseln?

Ein Wechsel in eine andere Tageseinrichtung kann immer nur zum 1. eines Monats erfolgen. Durch den Träger der Tageseinrichtung muss eine Freigabe der Daten zum Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages mit einer anderen Einrichtung erfolgen (sog. „Wechselfreigabe“). Nehmen Sie hierfür bitte Kontakt mit dem Leiter bzw. der Leiterin der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle (Einrichtungsleitung) auf, in welcher Ihr Kind derzeit betreut wird bzw. für welche Sie einen Betreuungsvertrag geschlossen haben.

Die Einrichtungsleitung klärt mit Ihnen die notwendigen Modalitäten, um einen Wechsel in eine andere Tageseinrichtung vornehmen zu können.

g) Welche Fristen habe ich bei der Kündigung des Betreuungsvertrages zu beachten?

Der Betreuungsvertrag wurde zwischen Ihnen und dem Träger einer Einrichtung geschlossen. Sie haben im Fall einer Kündigung die in dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag festgelegten

Kündigungsfristen zu beachten. Eine Kündigung kann immer nur zum Ende eines Monats unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Frist erfolgen.

h) Wann wechselt mein Kind aus dem sog. Krippenbereich in den Kindergarten?

Der physische Wechsel aus dem Krippenbereich in den Kindergarten erfolgt nicht automatisch. Es besteht keine Gewährleistung dafür, einen Platz in der Einrichtung zu bekommen, wo Sie Ihr Kind aktuell betreuen lassen. Hierfür muss ein Platz im Kindergartenbereich zur Verfügung stehen. Sprechen Sie daher frühzeitig mit der Einrichtungsleitung.

Kinder wechseln regulär, sofern ein Platz im Kindergartenbereich vorhanden ist, mit drei Jahren vom Krippenbereich in den Kindergarten (sog. Altersgruppenwechsel). Der Wechsel (zumindest bezogen auf die Kostenbeitragshebung) erfolgt immer zum 1. des Folgemonats des Geburtstages des Kindes (z. B. Geburtstag des Kindes: 02.01.2020, Änderung des Kostenbeitrages auf das Kindergartenalter: 01.02.2023).

Ausnahme bilden Kinder, deren dritter Geburtstag auf den ersten eines Monats fällt. Der Altersgruppenwechsel dieses Kindes erfolgt dann zum 1. des laufenden Monats. (z. B. Geburtstag des Kindes: 01.01.2000, Änderung des Kostenbeitrages auf das Kindergartenalter: 01.01.2023).

i) Mit dem Träger der Tageseinrichtung habe ich einen Betreuungsvertrag über eine bestimmte Betreuungszeit geschlossen. Kann ich diese vertraglich festgelegte Betreuungszeit ändern lassen?

Ja! Bitte beachten Sie hierzu die in Ihrem Betreuungsvertrag festgelegten Regelungen und fragen Sie in Ihrer Einrichtung nach. Grundsätzlich wird die Betreuungszeit nach den individuellen Bedürfnissen der Eltern, insbesondere aufgrund von Erwerbstätigkeit, Qualifizierungsmaßnahmen, Pflegetätigkeiten bei Angehörigen und des Wohls und der Interessen des Kindes gewählt.

Bitte beachten Sie, dass eine Änderung der Betreuungszeiten auch eine Änderung der Höhe des Kostenbeitrages zur Folge hat. Änderungen erfolgen immer nur zum 1. des Folgemonats. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich. Sprechen Sie daher rechtzeitig mit der Einrichtungsleitung, um die erforderlichen Modalitäten zu klären.

3. Datenschutzrechtliche Belange

j) Warum werden beim Abschluss eines Betreuungsvertrages Daten an die Landeshauptstadt Magdeburg übermittelt?

Die Landeshauptstadt Magdeburg erstellt auf Grundlage des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in Verbindung mit der Kostenbeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg einen Kostenbeitragsbescheid. Zur Erstellung dieses Kostenbeitragsbescheides benötigt die Landeshauptstadt Magdeburg die notwendigen Daten aus dem Betreuungsvertrag.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg sowie in deren Auftrag tätige Personen sind zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSGVO LSA) bzw. des Sozialgeheimnisses nach § 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch I verpflichtet. Es wird versichert, dass alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 DSGVO LSA ergriffen werden.

k) Was passiert mit meinen personenbezogenen Daten, nachdem der Betreuungsvertrag beendet ist?

Ihre personenbezogenen Daten werden bis zu 10 Jahre nach Beendigung der Betreuung gespeichert.

4. Allgemeines zu Kostenbeiträgen

l) Was ist mit Kostenbeitrag gemeint?

Der Kostenbeitrag (ehemals „Elternbeitrag“ genannt) wird für die Nutzung eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle durch die Landeshauptstadt Magdeburg erhoben. Die Verpflegungskosten fallen nicht darunter, diese sind extra zu bezahlen.

m) Wie hoch ist der Kostenbeitrag?

Am 16.05.2019 beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die Kostenbeitragssatzung ab 01.08.2019, denn seit dem 01.08.2019 erhebt nun wieder die Landeshauptstadt Magdeburg die Kostenbeiträge für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

Danach ergeben sich folgende Kostenbeiträge pro Monat:

Altersstufen	Betreuungsdauer	Kostenbeiträge
Kinder unter drei Jahren	5 Stunden pro Tag	150 EUR
	6 Stunden pro Tag	180 EUR
	7 Stunden pro Tag	210 EUR
	8 Stunden pro Tag	240 EUR
	9 Stunden pro Tag	270 EUR
	10 Stunden pro Tag	300 EUR
Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	5 Stunden pro Tag	80 EUR
	6 Stunden pro Tag	96 EUR
	7 Stunden pro Tag	112 EUR
	8 Stunden pro Tag	128 EUR
	9 Stunden pro Tag	144 EUR
	10 Stunden pro Tag	160 EUR

Auf die vorgenannten Kostenbeiträge gewährt die Landeshauptstadt Magdeburg für Kinder, die in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Magdeburg betreut werden und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Magdeburg haben, eine Ermäßigung (**MD-Stadtregelung**).

Diese Ermäßigung beträgt für das älteste betreute Nichtschulkind (= Kinder unter drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht) 50 Prozent der vorgenannten Kostenbeiträge. Diese Voraussetzungen erfüllen auch Einzelkinder (sog. Ein-Kind-Familien).

Danach ergeben sich folgende Kostenbeiträge für das älteste betreute Magdeburger Nichtschulkind und Einzelkinder pro Monat:

Altersstufen	Betreuungsdauer	Kostenbeiträge (MD-Stadtregelung)
Kinder unter drei Jahren	5 Stunden pro Tag	75 EUR
	6 Stunden pro Tag	90 EUR
	7 Stunden pro Tag	105 EUR
	8 Stunden pro Tag	120 EUR
	9 Stunden pro Tag	135 EUR
	10 Stunden pro Tag	150 EUR
Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	5 Stunden pro Tag	40 EUR
	6 Stunden pro Tag	48 EUR
	7 Stunden pro Tag	56 EUR
	8 Stunden pro Tag	64 EUR
	9 Stunden pro Tag	72 EUR
	10 Stunden pro Tag	80 EUR

Weiterhin entfällt eine Zahlung von Kostenbeiträgen für eine Betreuung ab dem dritten Kind einer Familie, sofern die Voraussetzungen des § 6 (2) Nr. 3 Kostenbeitragsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vorliegen.

Die Feststellung, wie viele Kinder zu einer Familie gehören, erfolgt im Rahmen der Anwendung der Kostenbeitragsatzung durch die Elternbeitragsstelle des Jugendamtes. In der Regel zählen bei der Feststellung der Anzahl der Kinder einer Familie alle kindergeldberechtigten Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Haushalt des Kostenbeitragspflichtigen gemeldet sind.

Kostenbeiträge für eine Betreuung im Hortbereich lauten wie folgt:

Altersstufen	Betreuungsdauer während der Schultage	Betreuungstage während der Ferien mit einer Betreuungsdauer von 10 Stunden pro Tag	Kostenbeiträge
Schulkinder	4 Stunden pro Tag	keine	37 EUR pro Monat
	5 Stunden pro Tag	28 Ferientage	46 EUR pro Monat
	6 Stunden pro Tag	alle Ferientage eines Jahres	55 EUR pro Monat
Ferienkinder	keine Betreuung	vereinbarte Ferientage	7 EUR pro Ferientag

Seit dem 01.08.2019 besteht auch für eine Betreuung im Hortbereich die Möglichkeit zwischen verschiedenen Betreuungskategorien/-zeiten zu wählen. Die vorgenannten Kategorien unterscheiden sich in der Anzahl der benötigten Betreuungsstunden in der Schulzeit und der darin enthaltenen Betreuungstage während der Schulferien sowie dem dafür zu entrichtenden Kostenbeitrag.

Eltern, die eine Hortbetreuung Ihres Kindes während der Schulzeit nicht in Anspruch nehmen müssen, können für einzelne Ferientage in der Ferienzeit Betreuungsverträge abschließen. Der Betreuungsanspruch an einem Ferientag beträgt jeweils bis zu zehn Stunden.

Auch auf die Kostenbeiträge für „Schulkinder“ räumt die Landeshauptstadt Magdeburg eine Ermäßigung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Magdeburg ein. Der ermäßigte Kostenbeitrag wird für Magdeburger Mehrkindfamilien gewährt (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 Kostenbeitragsatzung).

Altersstufen	Betreuungsdauer während der Schultage	Betreuungstage während der Ferien mit einer Betreuungsdauer von 10 Stunden pro Tag	Kostenbeiträge (MD-Stadtregelung Mehrkindfamilien)
Schulkinder	4 Stunden pro Tag	keine	24 EUR pro Monat
	5 Stunden pro Tag	28 Ferientage	31 EUR pro Monat
	6 Stunden pro Tag	alle Ferientage eines Jahres	37 EUR pro Monat
Ferienkinder	keine Betreuung	vereinbarte Ferientage	7 EUR pro Ferientag

Darüber hinaus gewährt das Land Sachsen-Anhalt im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes weitere Ermäßigungen für Mehrkindfamilien (**Landesregelungen**).

Seit dem 01.01.2019 darf für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste Nichtschulkind zu entrichten ist (§ 13 Abs. 4 Satz 1 KiFöG LSA).

Werden mehrere Kinder gleichzeitig in „Kindergarten“ oder „Kinderkrippe“ betreut, ist nur das jeweils älteste Kind kostenbeitragspflichtig. (Dieses erhält zusätzlich wie vorgenannt die Magdeburger Ermäßigung.)

Dieser ermäßigte Kostenbeitrag für das älteste, kindergeldberechtigten, gleichzeitig betreute Nichtschulkind kann vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 weiterhin entfallen, wenn es ein weiteres kindergeldberechtigtes, gleichzeitig betreutes Schulkind gibt (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA als Auswirkung des Gute-Kita-Gesetzes).

Ist dieser Umstand zutreffend, sind im vorgenannten Zeitraum nur der Hortkostenbeitrag für das Schulkind bzw. bei mehreren Schulkindern, die Hortkostenbeiträge für die Schulkinder zu entrichten.

Beispiele für Kostenbeitragserhebungen pro Kind im Monat:

→ 2 Kind-Familie, Betreuung beider Kinder in Tageseinrichtungen finden statt und ein Kindergeldanspruch besteht:

Zählkind	Alter	Betreuungszeit	Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2021	Zeitraum ab 01.01.2022
1. Kind	4 Jahre	5 Std. pro Tag	40 EUR	40 EUR
2. Kind	1 Jahr	5 Std. pro Tag	0 EUR	0 EUR

→ 3-Kind-Familie, Betreuung aller Kinder in Tageseinrichtungen findet statt und ein Kindergeldanspruch besteht:

Zählkind	Alter	Betreuungszeit	Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2021	Zeitraum ab 01.01.2022
1. Kind	8 Jahre	6 Std. pro Tag	37 EUR	37 EUR
2. Kind	4 Jahre	5 Std. pro Tag	0 EUR	40 EUR
3. Kind	1 Jahr	5 Std. pro Tag	0 EUR	0 EUR

→ 3-Kind-Familie, Betreuung von 2 Kindern in Tageseinrichtungen findet statt und ein Kindergeldanspruch besteht:

Zählkind	Alter	Betreuungszeit	Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2021	Zeitraum ab 01.01.2022
1. Kind	17 Jahre			
2. Kind	8 Jahre	6 Std. pro Tag	37 EUR	37 EUR
3. Kind	1 Jahr	10 Std. pro Tag	0 EUR	0 EUR

→ 3-Kind-Familie, Betreuung aller Kinder in Tageseinrichtungen findet statt und ein Kindergeldanspruch besteht:

Zählkind	Alter	Betreuungszeit	Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2021	Zeitraum ab 01.01.2022
1. Kind	8 Jahre	6 Std. pro Tag	37 EUR	37 EUR
2. Kind	7 Jahre	6 Std. pro Tag	37 EUR	37 EUR
3. Kind	2 Jahre	10 Std. pro Tag	0 EUR	0 EUR

→ 3-Kind-Familie, Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung findet statt und ein Kindergeldanspruch besteht:

Zählkind	Alter	Betreuungszeit	Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2021	Zeitraum ab 01.01.2022
1. Kind	15 Jahre			
2. Kind	14 Jahre			
3. Kind	2 Jahre	8 Std. pro Tag	0 EUR	0 EUR

n) Wann muss ich den Kostenbeitrag bezahlen?

Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgrund eines gültigen Betreuungsvertrages betreut wird. Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus per Lastschriftverfahren zu entrichten und am 1. Kalendertag eines Monats fällig, sofern der Kostenbeitragsbescheid keine andere Regelung dazu trifft.

o) Wie bezahle ich den Kostenbeitrag?

Mit dem ersten Kostenbescheid erhalten Sie eine Einzugsermächtigung. Diese füllen Sie bitte aus und senden sie an die

Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtkasse
39090 Magdeburg

Damit ermächtigen Sie die Landeshauptstadt Magdeburg den Kostenbeitrag von Ihrem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Landeshauptstadt Magdeburg nutzt dazu das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eine vorzeitige Einzahlung ist nicht möglich, da Ihnen Zahlungsgrund und die Kontendaten erst mit dem Kostenbescheid zugehen.

p) Was ist das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren?

Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist ein europaweit gültiger Lastezug. Die Zahlungen werden zum Fälligkeitstermin entsprechend des gültigen Kostenbeitragsbescheides von Ihrem Konto eingezogen. Sollte sich die Beitragshöhe ändern, wird dies automatisch berücksichtigt. Deshalb empfiehlt sich die Teilnahme an diesem Verfahren.

q) Kann ich eine Ratenzahlung beantragen?

Ja! Voraussetzungen hierfür sind

- der Nachweis des Vorliegens eines Härte- bzw. Notfalls,
- der Nachweis der Einkommensverhältnisse,
- die Übersicht der fixen und von eventuellen außergewöhnlichen Ausgaben,
- eine Kopie über ggf. bereits gewährte Zahlungserleichterungen anderer Gläubiger.

Der schriftliche Antrag ist zu stellen an:

Landeshauptstadt Magdeburg
Fachdienst Forderungsmanagement (FD 02.31.2)
Julius-Bremer-Straße 8 – 10
☎ 0391 5402917
39104 Magdeburg

r) Entstehen mir durch die Ratenzahlung zusätzliche Kosten?

Ja, es entstehen durch eine Ratenzahlung Zinsen auf gesetzlicher Basis (0,5 Prozent/Monat gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 b Kommunalabgabengesetz -LSA i. V. m. § 234 Abs. 1 Abgabenordnung).

5. Geschwisterermäßigung und Erlass des Kostenbeitrags

s) Werden alle im Haushalt lebenden Kinder für eine Geschwisterermäßigung berücksichtigt?

Hierzu gibt es zwei unterschiedliche Regelungen durch das Land Sachsen-Anhalt und die Stadt Magdeburg (siehe dazu auch Frage „n“). Welche dieser Regelungen für Sie vorteilhaft ist und welche Voraussetzungen dazu erforderlich sind, können Sie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elternbeitragsstelle prüfen lassen.

t) Kann ich von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit werden?

Ja, denn gemäß § 90 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen bzw. ein Teilnehmerbeitrag übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn

Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Der Beitrag kann auch teilweise erlassen werden, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag nach entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII nicht zumutbar ist. Die Elternbeitragsstelle berät die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung bei unzumutbarer Belastung und stellt die Unzumutbarkeit einer Erhebung fest.

Hierzu werden die Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt. Nähere Informationen erhalten Sie unter

www.magdeburg.de

→ Bürger + Stadt

→ Leben in Magdeburg

↳ Kinder, Jugend und Familie

↳ Elternbeitragsstelle → Jugendamt – Elternbeitragsstelle

↓ „Kostenbeitrag“

↓ „Kostenerstattung“:

Hinweise Erlass zum Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages für Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege (PDF, 191 kB)

oder in der Elternbeitragsstelle.

u) Ich bin nicht berufstätig und möchte mein Kind 10 Stunden in einer Tageseinrichtung betreuen lassen. Werden auch in diesem Fall die Kostenbeiträge in vollem Umfang erlassen?

Der Erlass ist abhängig von der zu prüfenden Zumutbarkeit (siehe dazu Frage „t“).

Seit dem 01.08.2019 wird der Ganztagsanspruch von zehn auf acht Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich reduziert (siehe dazu auch Frage „b“). Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine 10-Stunden-Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle Ihres Kindes, kann auch der Kostenbeitrag für einen 10-Stunden-Betreuungsplatz nach Feststellung der Unzumutbarkeit erlassen werden.

v) Wo und wann kann ich gegebenenfalls einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages stellen?

Den Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages richten Sie bitte an:

Landeshauptstadt Magdeburg, Jugendamt
Elternbeitragsstelle
Wilhelm-Höpfner-Ring 1
39116 Magdeburg

oder per E-Mail an: Elternbeitragsstelle@jga.magdeburg.de

w) Wann erhalte ich eine Mitteilung, ob der Kostenbeitrag erlassen worden ist?

Nach Antragstellung erfahren Sie im Verlauf des Berechnungsverfahrens und/oder spätestens mit dem neuen Kostenbeitragsbescheid, wie über Ihren Antrag entschieden wurde.

x) Kann ich eine Übernahme des Essengeldes beantragen?

Hierfür erfolgt keine Übernahme durch das Jugendamt, aber lassen Sie bitte durch das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg oder Sozial- und Wohnungsamt prüfen, ob für Ihr Kind bzw. ihre Kinder Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in Frage kommen.